(Übersetzung)

Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer

Präambel

Da die Prostitution und das sie begleitende Übel des Menschenhandels zum Zwecke der Prostitution unvereinbar sind mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person und das Wohl der Einzelperson, der Familie und der Gemeinschaft gefährden,

Da sich im Hinblick auf die Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels folgende internationale Dokumente in Kraft befinden:

- 1. Internationales Abkommen vom 18. Mai 1904 zur Unterdrückung des Mädchenhandels, in der durch das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 3. Dezember 1948 gebilligte Protokoll abgeänderten Fassung,
- 2. Internationale Konvention vom 4. Mai 1910 zur Unterdrückung des Mädchenhandels, in der durch das obenerwähnte Protokoll abgeänderten Fassung,
- 3. Internationale Konvention vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels, in der durch das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. Oktober 1947 gebilligte Protokoll abgeänderten Fassung,
- 4. Internationale Konvention vom 11. Oktober 1933 zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, in der durch das obengenannte Protokoll abgeänderten Fassung,

Da der Völkerbund im Jahre 1937 einen Konventionsentwurf ausgearbeitet hat, der den Rahmen der obenerwähnten Dokumente erweitert, und

Da die Entwicklungen, die sich seit 1937 vollzogen haben, den Abschluß einer Konvention möglich machen, in die die obenerwähnten Dokumente Eingang finden und die den Gegenstand des Konventionsentwurfes von 1937 sowie darin enthaltene wünschenswerte Abänderungen einschließt;

Kommen daher die Vertragschließenden Seiten wie folgt überein:

Artikel 1

Die Parteien der vorliegenden Konvention kommen überein, jede Person zu bestrafen, die, um die Leidenschaften einer anderen zu befriedigen:

- 1. eine andere Person, auch mit Zustimmung jener Person, zum Zwecke der Prostitution beschafft, sie zur Prostitution verführt oder verleitet;
- 2. die Prostitution einer anderen Person, auch mit Zustimmung jener Person, ausnutzt.

Artikel 2

Die Parteien der vorliegenden Konvention kommen weiter überein, jede Person zu bestrafen, die:

- 1. ein Bordell unterhält oder leitet oder wissentlich finanziert oder an dessen Finanzierung beteiligt ist;
- 2. wissentlich ein Gebäude oder eine andere Stätte oder irgendeinen Teil davon zum Zwecke der Prostitution anderer vermietet oder mietet.

Artikel 3

In dem vom inländischen Recht erlaubten Umfang werden auch Versuche, irgendeines der in Artikel 1 und 2 erwähnten Vergehen zu begehen sowie die Handlungen, die die Begehung einer solchen strafbaren Handlung vorbereiten, bestraft.

Artikel 4

In dem vom inländischen Recht erlaubten Umfang ist die vorsätzliche Beteiligung an den in den obigen Artikeln 1 und 2 erwähnten Handlungen ebenfalls strafbar.

In dem vom inländischen Recht erlaubten Umfang werden die Teilnahmehandlungen als getrennte Vergehen behandelt, wann immer das notwendig ist, um Straffreiheit zu verhindern

Artikel 5

In Fällen, wo geschädigte Personen nach inländischem Recht berechtigt sind, an Verfahren im Hinblick auf eines der in der vorliegenden Konvention erwähnten Vergehen teilzunehmen, gelten für die Berechtigung von Ausländern die gleichen Bedingungen wie für Einheimische.

Artikel 6

Jede Partei der vorliegenden Konvention ist damit einverstanden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jedes bestehende Gesetz, jede Bestimmung oder Verwaltungsanordnung aufzuheben oder außer Kraft zu setzen, nach denen Personen, die sich mit Prostitution beschäftigen oder dessen verdächtig sind, entweder einer gesonderten Registrierung unterliegen oder im Besitze eines besonderen Dokumentes sein müssen oder anderen Ausnahmebestimmungen zwecks Kontrolle oder Anmeldung unterliegen.

Artikel 7

Vorstrafen, die im Ausland für Vergehen ausgesprochen wurden, auf die in der vorliegenden Konvention Bezug genommen wird, sind in dem vom inländischen Recht gestatteten Umfang zu berücksichtigen, zwecks:

- 1. Feststellung von Rückfälligkeit;
- 2. Ausschluß des Schuldigen von der Ausübung der Bürgerrechte

Artikel 8

Die Vergehen, auf die in Artikel 1 und 2 der vorliegenden Konvention Bezug genommen wird, werden in jedem Auslieferungsvertrag, der zwischen den Parteien dieser Konvention abgeschlossen wurde oder künftig abgeschlossen werden kann, als auslieferungsfähige Vergehen betrachtet.

Die Parteien der vorliegenden Konvention, die die Auslieferung nicht von der Existenz eines Vertrages abhängig machen, erkennen in Zukunft die in Artikel 1 und 2 der vorliegenden Konvention erwähnten Vergehen untereinander als Fälle von Auslieferung an.

Die Auslieferung wird in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates gewährt, an den das Ersuchen gerichtet wird.

Artikel 9

In Staaten, in denen die Auslieferung von Staatsangehörigen nach dem Gesetz nicht gestattet ist, werden Staatsangehörige, die nach Begehen eines der in Artikel 1 und 2 der vorliegenden Konvention beschriebenen Vergehen im Ausland in ihren eigenen Staat zurückgekehrt sind, in ihrem eigenen Staate strafrechtlich verfolgt und von seinen Gerichten bestraft.

Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn in einem ähnlichen Fall zwischen den Parteien der vorliegenden Konvention die Auslieferung eines Ausländers nicht gewährt werden kann.

Artikel 10

Die Bestimmungen von Artikel 9 werden nicht angewandt, wenn die des Vergehens beschuldigte Person im Ausland vor Gericht gestellt worden ist und, falls sie für schuldig befunden wurde, gemäß den Gesetzen jenes ausländischen Staates ihre Strafe verbüßt hat oder ihr die Strafe erlassen oder dieselbe herabgesetzt wurde.

Artikel 11

Nichts in der vorliegenden Konvention soll so ausgelegt werden, als ob es die Haltung einer Partei zur allgemeinen Frage der Grenzen der Zuständigkeit in Strafsachen nach dem Völkerrecht entscheidet.